

**Ferenc Benedek**

(Pécs)

**PFLEGE UND LITERATUR DES RÖMISCHEN RECHTS  
IN UNGARN SEIT 1945**



PFLEGE UND LITERATUR DES RÖMISCHEN RECHTS  
IN UNGARN SEIT 1945\*

1. Jenes Vierteljahrhundert, das seit dem Ausgang des zweiten Weltkrieges verfloss und in der Geschichte Ungarns weit ausgreifende Veränderungen zeitigte und in Verbindung damit zu einer Erneuerung der politisch-sozialen Ordnung unseres Landes, zu einem kulturellen und wissenschaftlichen Aufschwung führte, war betreffs der Pflege und des Unterrichtes des römischen Rechts nicht immer aller Probleme bar. Obzwar bei uns im Gegensatz zu einigen sozialistischen Ländern- das römische Recht bis zum heutigen Tag seinen Platz in der Studienordnung der saats- und rechtswissenschaftlichen Fakultäten unserer Universitäten bewahrte und ständig ein studien- und prüfungspflichtiges Fach blieb, so wurde seine Existenz als eines selbständigen Lehrfaches mehrmals in Frage gestellt.

In der Periode der sozialistischen Umgestaltung glaubten manche, das auf der Basis des Privateigentums stehende römische Recht habe keine Bedeutung mehr für die Ausbildung sozialistischer Juristen, infolgedessen habe auch die wissenschaftliche Beschäftigung mit diesem Studium keine nennenswerte Bedeutung. Jene kritischen Bemerkungen der Klassiker des Marxismus, die sich auf das Pandektenrecht bezogen, auf jenes Pandektenrecht, das ohne Zweifel die Tendenz besass, die Interessen der kapitalisti-

\*Abkürzungen:

AAASH = Acta Antiqua Academiae Scientiarum Hungaricae

AJASH = Acta Juridica Academiae Scientiarum Hungaricae

Acta Fac. Pol. Jur. Budap. = Acta Facultatis Politico-Juridicae Universitatis Scientiarum Budapestinensis de Rolando Eötvös nominatae.

Acta Jur. et Pol. Szeged = Acta Universitatis Szegediensis (de Attila József nominatae) — Acta Juridica et Politica.

AT = Antik Tanulmányok — Studia Antiqua

AUB = Annales Universitatis Scientiarum Budapestinensis de Rolando Eötvös nominatae — Sectio Juridica.

Arch. Ért. = Archeológiai Ertesítő.

G. u. R. = Gesellschaft und Recht im griechisch-römischen Altertum. I. Berlin 1968.

JK = Jogtudományi Közlöny

RIDA = Revue Internationale des Droits de l'Antiquité

Studia Jur. Pécs = Studia Juridica auctoritate Universitatis Pécs publicata.

ZSS Rom. A. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte — Romanistische Abteilung.

schen Warenbesitzer mit einem extremen Individualismus auszudrücken und von den Positionen der Pandektenwissenschaft aus eine Art kapitalistisches Naturrecht zu schaffen, wurden von manchen auf das römische Recht und auf ihre wissenschaftliche Erforschung bezogen. Diese Auffassung schien einen Rückhalt in den Worten Peretjerskij zu finden, der im Vorwort des von ihm redigierten Lehrbuches behauptete, das römische Privatrecht hätte für den Sowjetjuristen gar keine praktische Bedeutung.<sup>1</sup> Ausserdem sah man, dass in einigen sozialistischen Ländern der Unterricht des römischen Rechtes eine völlig untergeordnete Position erhielt oder überhaupt aufhörte.

Es waren zwar einige, die dem römischen Recht eine Rolle zuteilten, aber nur aus dem Grund, weil durch sein Studium eine Darstellung der brutalsten Form der Klassenunterdrückung, der Sklavenhaltergesellschaft ermöglicht wurde, und das Recht dieser Gesellschaft Beispiele für eine Klassenunterdrückung durch juristische Mittel und für die rechtliche Lage der Sklaven lieferte.

Natürlich darf diese Funktion des römischen Rechts nicht unterschätzt werden und muss sowohl in der Lehre, als auch in der Forschung eine Rolle erhalten. Indessen kann das römische Recht nicht auf das juristische Verhältnis der Sklaven und der Sklavenhalter verengt werden. Schon Géza Marton bemerkte es sehr richtig, dass die diesbezüglichen Normen bloss aus einigen einfachen Thesen bestehen, die ein geringes Bruchstück, kaum ein Prozent vom reichen Material des römischen Rechts ausmachen. Die juristischen Vorschriften regeln in ihrer überwiegenden Mehrheit die Rechtsverhältnisse zwischen den sklavenhaltenden Freien, auch dann, wenn ein Sklave in diesem Verhältnis erwähnt wird.<sup>2</sup>

Mit der Zeit konnte man in dieser Hinsicht einen Fortschritt bemerken. Die Romanisten wurde sich der Tatsache bewusst, dass das römische Recht in seiner rezipierten Form bis heute die Grundlage der bürgerlichen Rechtsordnung in den westlichen Staaten bildet. Weil aber auch die sozialistischen Länder mit diesen Staaten Wirtschaftsbeziehungen haben, muss man im Interesse einer besseren Erkenntnis ihrer Rechtsordnungen auch das römische Recht gründlich kennen.<sup>3</sup> Sie konnten sich auch darauf berufen, dass ein sehr bedeutender und grundlegender Teil der Begriffe des heutigen Zivilrechts direkt aus dem römischen Recht stammt. Das römische Recht bildet also eine Art „lingua franca“ für die Zivilisten der verschiedenen Länder.

Langsam kristallisierte sich dann die Überzeugung heraus, dass die oben erwähnten Gesichtspunkte zwar stichhaltig sind, dass jedoch die Bedeutung des römischen Rechts für die sozialistische Juristenausbildung und für die sozialistische Zivilistik nicht nur darin besteht.

Um zur Erkenntnis des Sinnes der Beschäftigung mit dem römischen Recht vorzudringen, müssen wir von der Tatsache ausgehen, dass der Sozialismus zwar das Privateigentum jener Produktionsmittel, die zur Ausbeutung anderer Menschen sich eignen, beseitigt, doch die Warenform in einer von ihren kapitalistischen Zügen befreiten Gestalt beibehält. Wie es gerade heute bei der Reform der staatlichen Wirtschaftslenkung besonders klar wird, wird diese Form bei der Organisation der gesellschaftlichen Pro-

<sup>1</sup> Peretyerszkij J. Sz.: Római magánjog. Bp. 1951 S. 1.

<sup>2</sup> Marton G.: A római magánjog elemeinek tankönyve. Bp. 1957. S. 6.

<sup>3</sup> Novickij I. B.: Osnovy rimskogo grazhdanskogo prava. Moszkva 1960 S. 12.

duktion und der Verteilung des Sozialproduktes verwendet. Warenformen bestehen also nicht nur dann, wenn das Produkt seinen Eigentümer wechselt, aber auch — wie das neuestens von den Wirtschaftswissenschaftlern richtig gesehen wird — wenn die Tauschbeziehungen zwischen staatlichen Unternehmen entstehen, wenn also im Eigentum des Produktes keine Veränderung eintritt.

Demzufolge hat das römische Recht für uns nicht nur eine historische, sondern auch eine praktische Bedeutung. Freilich dürfen wir die Praxis nicht im Sinne eines vulgären, der Theorie gegenübergestellten Praktizismus auffassen. Es handelt sich natürlich nicht um eine direkte Benützung jener juristischen Formen des römischen Rechtes, die auf der Basis der Sklavenhaltergesellschaft entstanden und die Verhältnisse der Warenproduktion der Sklavenhaltergesellschaft spiegeln. Wenn aber die Behauptung Miklós Világhys richtig ist, dass nämlich die Geschichte die Praxis der Vergangenheit, die Praxis aber die Geschichte der Gegenwart sei und weil alles Historische eben darum historisch sei, weil sie gleichzeitig praktisch ist, was aber praktisch sei, sich eben in der Zeit entwickelt, also auch einen historischen Charakter hat, so können wir es leicht einsehen, dass Studium und Unterricht des römischen Rechts für uns in erster Linie eine praktische Bedeutung haben. Die Gegenwart bedeutet nämlich kein völliges Aufheben der Vergangenheit, vielmehr entwickelt sie sich aus ihr mit historischer Notwendigkeit. Die Praxis der Gegenwart kann aber nur als historisches Phänomen, als ein Ergebnis der Vergangenheit einen Sinn erhalten<sup>4</sup> und zur Grundlage der Zukunft werden.<sup>4</sup>

Die Institutionen des römischen Rechts drücken nicht nur die Bedürfnisse des Warenverkehrs aus, sondern dieser Ausdruck entspricht auch den Interessen der herrschenden Klasse und wird durch sie bedingt. Die juristischen Formen des Warenverkehrs haben also notwendigerweise einen Klassencharakter. Demzufolge darf ihre Darstellung nicht bloss einen beschreibenden, sondern muss auch einen kritischen Charakter haben. Hierbei handelt es sich nicht um eine blosser Quellenkritik, sondern um die Anforderung, sich mit einer Beschreibung der historischen Entwicklung der Institutionen nicht zu begnügen, sondern auch zu zeigen, inwieweit die betreffende Rechtsinstitution einerseits die Interessen der herrschenden Klasse repräsentiert, andererseits, wie diese Repräsentation sich in einem tieferen Sinne zur objektiven historischen und gesellschaftlichen Entwicklung verhält, inwieweit sie also wahr sei.

Bei einer historischen Darstellung der römischen Rechtsinstitutionen müssen wir also die marxistische Lehre vom Überbau-Charakter des Rechtes verwenden. Das gilt freilich nicht nur für die Rechtsinstitutionen sondern auch für die entsprechenden juristischen Begriffe und Kategorien. Auch die letzteren darf man nicht in einer verabsolutierten Form darstellen, getrennt von jenen Institutionen, die sie widerspiegeln, sondern bei einer Darstellung muss man von den Thesen des Marxismus von der Einheit des Historischen und des Logischen ausgehen, von jenen Thesen, die Marx in seinem „Kapital“ so meisterhaft anwandte.

Diese hier kurz skizzierte Methode muss nicht nur auf das antike römische Recht angewendet werden, sondern auch auf sein Fortleben im Mittel-

<sup>4</sup> Világhy M.: Megjegyzések a római jog tudományának egyes elvi kérdéseire. JK 12 (1957) 216 ff = Bemerkungen zu einigen prinzipiellen Fragen der Romanistik. AJASH 2 (1960) 169 ff.

alter und in der Neuzeit, also auf das Pandektenrecht, bzw. auf die Pandekten-Rechtswissenschaft, die nunmehr nicht als eine Methode, sondern als Gegenstand der Erforschung des mittelalterlichen römischen Rechts aufgefasst wird.

Wollen wir nunmehr diese theoretischen und methodischen Feststellungen mit den Ergebnissen gegenüberstellen, die die ungarische Romanistik in den vergangenen fünfundsiebenzig Jahren produzierte, so wollen wir keineswegs feststellen, diese Prinzipien hätten immer und überall ihre restlose Verwirklichung gefunden, Indessen können wir auch einen Fortschritt feststellen, da nach der ursprünglichen Unsicherheit die methodologischen Ansichten sich allmählich klärten und da die ungarischen Romanisten Bedürfnis haben, die erwähnten methodologischen Erfordernisse konsequent zu verwirklichen.

Es folge nun ein kurzer Überblick der literarischen Produktion der ungarischen Romanistik.<sup>5</sup> Zwecks leichterer Übersichtlichkeit wollen wir die einzelnen Werke aufgrund ihrer Thematik gruppieren:

2. Mit dem System und den Quellen des römischen Rechts befasste sich Elemér Pólay. Aus diesem miteinander eng verbundenen Themenkreis stammen fast ein Dutzend seiner Publikationen.

Zur Untersuchung des ersten Themenkreises inspirierten den Verfasser jene theoretischen Diskussionen, die in den fünfziger Jahren in den sozialistischen Ländern über die Rechtsordnung und die sog. Rechtszweige geführt wurden. Der Verfasser wollte die oft ungenauen oder oberflächlichen Formulierungen korrigieren und — von den bekannten Kategorien der römischen Quellen ausgehend — einen Versuch machen, um festzustellen, welche juristischen Prinzipien im römischen Recht überhaupt als grundlegend betrachtet werden können, und wie diese Grundprinzipien eine Differenzierung des römischen Gesellschaftsnormen verursachten und die einzelnen Rechtsgebiete selbst bestimmten. Einer Studie, die die Problematik exponierte,<sup>6</sup> folgten mehrere Detailarbeiten.<sup>7</sup> Abschliessend publizierte er dann eine Monographie, in welcher er die Ergebnisse seiner Forschungen über die Differenzierung der sozialen Normen im antiken Rom, über den historischen Werdegang dieser Differenzierung darstellte.<sup>8</sup> Er untersucht solche Kategorien, wie *ius — fas*, *ius — mos*, *ius fetiale*, *ius gentium* (= *ius belli ac pacis*), *ius civile — ius Latii*, *ius Romanum — iura peregrinorum*, *ius strictum — ius aequum*, *ius naturale*, *ius gentium* (im allgemeinem Sinne), *ius civile — ius praetorium*. Dabei kommt er zum Ergebnis, dass wir vielleicht nur in der Beziehung des *ius publicum* und *ius privatum* von einer gewissen Differenziertheit des römischen Rechtes sprechen können, ansonsten nur von einem unvollendeten Differenzierungsprozess bzw. von bloss ideologischen Katego-

<sup>5</sup> S. noch: Pólay E.: Das römische Recht in den sozialistischen Ländern. *Labeo* 13 (1967) S. 361—376; Schwarzenberg C.: *Recenti studi ungheresi di storia giuridica orientale, greca, romana e bizantina*, IURA 15 (1964) S. 571—676.

<sup>6</sup> Pólay E.: A római jogrendszer tagozódásának kérdése. Szeged 1957 31 S. (Acta Jur. et Pol. Szeged Tom. III. fasc. 4.)

<sup>7</sup> Pólay E.: *Jogrendszer az ókori Rómában*. Szeged 1960 42 S. (Acta Jur. et Pol. Szeged Tom. VII. fasc. 2) = Rechtsordnungen im antiken Rom. *AJASH* 3 (1961) S. 175—210; *Il carattere e luogo delle regole delle relazioni interstatali nel sistema del diritto romano*. Szeged 1958. 27 S. (Acta Jur. et Pol. Szeged Tom. V. fasc. 3.)

<sup>8</sup> Pólay E.: *Differenzierung der Gesellschaftsnormen im antiken Rom*. Budapest 1964. 401 S.

rien, wie z. B. im Fall der *aequitas*, das *ius naturale* und des in allgemeinem Sinne genommenen *ius gentium*.

Innerhalb der eigentlichen Rechtsquellenlehre beschäftigte sich Elemér Pólay hauptsächlich mit zwei Fragen: mit den Kodifizierungsbestrebungen der zwei hervorragenden Staatsmänner der spätrepublikanischen Zeit, Pompeius und Iulius Caesar,<sup>9</sup> andererseits mit der sogenannten „vorklassischen“ Rechtswissenschaft der republikanischen Zeit, bzw. mit ihrem Verhältnis zur klassischen Rechtswissenschaft.<sup>10</sup> Die Schlussfolgerung des Autors stellt fest, dass die Blütezeit des römischen Wirtschaftslebens mit der Fundierung des Privatrechts in dem warenproduzierenden römischen Sklavenhaltersystem zusammenfällt, während die klassische Zeit des römischen Rechts, in der das vollkommene Schutzsystem des Privateigentums ausgebaut wird, auf die Verfallszeit des Sklavenhaltersystems zu verlegen ist. Das klassische römische Recht ist also ein Verfallsprodukt des Sklavenhaltersystems, ein Produkt, welches berufen gewesen wäre, dem Verfallsprozess Einhalt zu gebieten und die Produktionsverhältnisse der bestehenden Gesellschaftsordnung zu schützen. Trotz seiner unleugbaren Vollkommenheit war das römische Recht nur noch dazu fähig, den Verfallsprozess des Sklavenhaltersystems zu verlangsamen, keinesfalls aber ihn zu verhindern.

3. Die Probleme des römischen Zivilprozessrechtes wurden von der ungarischen Romanistik in dieser Periode ziemlich stiefmütterlich behandelt. Es war zwar unausweichbar, dass in Publikationen, die sich mit dem materiellen Recht befassten, auch Fragen des Prozessrechtes gestreift wurden, trotzdem finden wir nur eine *ex asse* prozessrechtliche Arbeit. Es handelt sich um die interessante Abhandlung von Károly Visky über den Beweis durch Sachverständige im römischen Zivilprozess.<sup>11</sup> Daneben kann nur eine kurze Mitteilung von György Diósi genannt werden, wo die Institution des Selbstschutzes und ihre Rolle im römischen Recht behandelt wird.<sup>12</sup>

4. Weit mehr Arbeiten — unter ihnen auch umfassende Monographien — wählten zu ihrem Gegenstand die Probleme des Personen- und Familienrechtes.

Von den Publikationen über Fragen des Personenrechtes müssen wir an erster Stelle die Arbeit von Robert Brósz über die nichtvollberechtigten Bürger in den römischen Rechtsquellen nennen.<sup>13</sup> Der Verfasser setzte sich das Ziel, die wirkliche Rechtslage der römischen freien Bevölkerung, die bei ihnen bestehenden nicht unwesentlichen juristischen Ungleichheiten darzustellen. Die Romanistik pflegt an diesen Unterschieden meist achtlos vor-

<sup>9</sup> Pólay E.: Der Kodifikationsplan des Pompeius. *AAASH* 13 (1965) 85—95; Der Kodifikationsplan des Julius Caesar. *IURA* 16 (1965) 27—51; Két kodifikációs terv a köztársasági Rómában. *Jogtörténeti Tanulmányok* 1 (1966) S. 231—247.

<sup>10</sup> Pólay E.: „Publius Mucius et Brutus... fundaverunt ius civile“ (A köztársasági Róma jogtudományának történetéhez). Szeged 1962. 52. S. (*Acta Jur. et Pol.* Szeged. Tom. IV. Fasc. 3.)

<sup>11</sup> Visky K.: La prova per esperti nel processo civile romano. *Studi Senesi* 80 (1968) S. 23—70.

<sup>12</sup> Diósi Gy.: „Vim vi repellere licet“ (A contribution to the study of the question of self-defence in Roman law. *Acta Universitatis Wratislaviensis*. no. 11. *Antiquitas* I., Wrocław 1963. S. 187—199).

<sup>13</sup> Brósz R.: Nem teljes jogú polgárok a római jogforrásokban. Budapest 1964. 300 S.;

übergehen. Der Verfasser analysiert ausführlich die Rechtsstellung der Armen (proletarii, humiliores), der befreiten Sklaven (libertini), der Frauen, der Handwerker und Kaufleute, der wegen ihrer Religion nicht vollberechtigten Schichten, der Pächter, der coloni und curiales (decuriones). Der Verfasser findet die Unterschiede so ausgeprägt, dass nach seiner Auffassung der stolze Titel „civis Romanus“ nur ein Sammelname für Menschen in verschiedenster Lage ist, und dass es eine Illusion sei, von ihrer „Gleichheit“ zu sprechen.

Derselbe Autor behandelte ferner Probleme aus dem Kreis des Personalrechtes in seiner Arbeit über das ius patronatus,<sup>14</sup> sowie über den Bedeutungswandel des Ausdrucks „colonus“ in den römischen Quellen.<sup>15</sup> Der Althistoriker István Hahn,<sup>16</sup> sowie der schon genannte György Diódsi<sup>17</sup> schrieben über einzelne Fragen des Patrociniums, János Zlinszky über die Verschollenheit im römischen Recht,<sup>18</sup> János Biró über die Frage der prätorischen infamia mediata.<sup>19</sup>

Aus dem Problemenkreis des Sklavenrechts erschienen zwei Arbeiten. In der ersten beschäftigt sich Ferenc Benedek mit jenen Interessenkonflikten, die — anlässlich der durch das SC Silanianum vorgeschriebenen Untersuchung bei Ermordung des Hausvaters — zwischen dem betroffenen Sklaveneigentümer einerseits, dem die Gesamtheit der Sklavenhälter repräsentierenden Staat andererseits entstanden.<sup>20</sup> Die zweite Arbeit stammt von György Diódsi und behandelt die soziale und juristische Stellung der Staatssklaven.<sup>21</sup>

Im Kreise des römischen Familienrechts befasste sich Elemér Pólay in zwei Studien mit dem zur Sicherung des guten Rufes der herrschenden Klasse dienenden zensorischen regimen morum und mit der Hausgerichtsbarkeit,<sup>22</sup> ferner mit den sozialen und rechtlichen Beziehungen der Sklavenehe.<sup>23</sup>

Pál Csillag schrieb ein umfangreiches Werk über die familienrechtliche

<sup>14</sup> Brósz R.: Jus patronatus (Tanulmányok az állam és jog kérdései köréből. Bp. 1953. S. 308—339).

<sup>15</sup> Brósz R.: Les changements sémantiques du mot „colonus“ dans les sources du droit romain. AUB Sectio juridica I (1959) S. 39—55.

<sup>16</sup> Hahn J.: A kései császárkori patrociniüm viszonyok kialakulásának kérdéseihez. AT 2 (1955) S. 239—253.

<sup>17</sup> Diódsi Gy.: Zur Frage der Entwicklung des Patroziniums im Ägypten. JJP 14 (1962) S. 57—72 = A patrociniüm egyes kérdései az egyiptomi papiruszok alapján. Acta Fac. Pol.-Jurid. Budap. 4 (1963) S. 181—196.

<sup>18</sup> Zlinszky J.: Zur Frage der Verschollenheit im römischen Recht. AAAH 8 (1960) S. 95—132.

<sup>19</sup> Biró J.: A prétori infamia mediata kérdéséhez. Jogtörténeti Tanulmányok 1 (1966) S. 271—284.

<sup>20</sup> Benedek F.: A Senatusconsultum Silanianum. Budapest 1963. 47 S. (Studia Jur. Pécs 28.)

<sup>21</sup> Diódsi Gy.: A servus publicus. AT 6 (1959) S. 1—17.

<sup>22</sup> Pólay E.: A censori regimen morum és az ún. házi bírászkodás. Szeged 1965. 43 S. (Acta Jur. et Pol. Szeged Tom. XII. fasc. 4.) = Das „regimen morum“ des Zensors und die sogenannte Hausgerichtsbarkeit. Milano 1969. Studi Volterra III. S. 263—317.

<sup>23</sup> Pólay E.: Die Sklavenehe und das römische Recht. Szeged 1967. 83 S. (Acta Jur. et Pol. Tom. XIV. fasc. 7.); Die Sklavenehe im antiken Rom. Das Altertum. 15 (1969) S. 83—91.



Gesetzgebung der augustäischen Zeit.<sup>24</sup> Der Abschnitt über das Konkubinat erschien auch getrennt.<sup>25</sup>

5. Mehrere Autoren beschäftigten sich in kürzeren oder längeren Arbeiten mit verschiedenen Problemen des römischen Sachenrechts.

In der Reihe jener Arbeiten, die das römische Eigentumsrecht behandeln, müssen wir zuerst die Monographie von György Diósi über den Ursprung des römischen Eigentumsrechts hervorheben. Dies ist ein Versuch zu marxistischer Erklärung des altrömischen und präklassischen römischen Eigentumsrechts.<sup>26</sup> In weiteren Studien sucht der Autor eine neue Erklärung für den Ausdruck „familia pecuniaque“,<sup>27</sup> kritisiert die Lehre Kasers über das „relative Eigentum“<sup>28</sup> und kämpft gegen die Auffassung, welche die Grunddienbarkeiten und das Pfandrecht aus dem Eigentumsrecht ableiten will.<sup>29</sup>

Die Fragen der römischen Eigentumsübertragung behandelt Ferenc Benedek in einer Studie, die sich mit dem vieldiskutierten Rechtstitel der Eigentumsstradition beschäftigt.<sup>30</sup> Die Möglichkeit einer Übertragung, der *res nec mancipi* mittels *mancipatio* untersuchte Károly Visky.<sup>31</sup> Er ist auch der Autor eines Aufsatzes, der die Frage des geistigen Eigentums des Verfassers im römischen Recht aufwirft — natürlich mit negativem Ergebnis.<sup>32</sup>

Zum Gebiet des Sachenrechts gehört auch die Arbeit von István Hahn über das kaiserliche *Patrimonium*, die wirtschaftsgeschichtliche Gesichtspunkte in den Vordergrund stellt,<sup>33</sup> ferner der Beitrag von Robert Brósz zur Unterscheidung „teilbarer“ und „unteilbarer“ Sachen in den römischen Rechtsquellen.<sup>34</sup>

Auf dem Gebiete der sogenannten *iura in re aliena* beschäftigte sich Robert Brósz mit dem Begriff der Dienstbarkeit im klassischen Recht, sowie mit dem Verhältnis der Dienstbarkeit zu den sogenannten Nutzungsrechten,<sup>35</sup> ferner mit dem Ursprung des römischen Erbaurechts.<sup>36</sup>

6. Mehrere Studien wurden den Problemen des römischen Schuldrechts gewidmet. Aus dem allgemeinen Lehren müssen wir die Arbeiten von Géza

<sup>24</sup> Csillag P.: Augustus családügyi intézkedései (Kand. Diss, 1964)

<sup>25</sup> Csillag P.: A concubinatus és Augustus családügyi törvényhozása. AT 11 (1964) S. 275—283.

<sup>26</sup> Diósi Gy.: A tulajdonjog kialakulása Rómában (Kand.-Diss. 1967)

<sup>27</sup> Diósi Gy.: Familia pecuniaque. AAASH 12 (1964) S. 65—93.

<sup>28</sup> Diósi Gy.: Vindicatio und relatives Eigentum. Gesellschaft und Recht I. Teil. Berlin 1968 S. 65—92.

<sup>29</sup> Diósi Gy.: A telki szolgálalmak és a zálogjog keletkezéséről a római jogban. Acta Fac. Pol.-Jur. Budap. 8 (1968) S. 91—107.

<sup>30</sup> Benedek F.: A iusta causa traditionis a római jogban. Bp. 1959 46 S. (Studia Jur. Pécs 8.) = Die iusta causa traditionis im römischen Recht. AJASH 4 (1962) S. 117—171.

<sup>31</sup> Visky K.: Mancipatio rei nec mancipi. AT 4 (1957) S. 39—60.

<sup>32</sup> Visky K.: Geistiges Eigentum der Verfasser im antiken Rom. AAASH 9 (1961) S. 99—120.

<sup>33</sup> Hahn J.: Patrimonium és res privata. AT 2 (1955) S. 85—90.

<sup>34</sup> Brósz R.: Az „osztható” és „oszthatatlan” dolgok fogalma a római jogban. Acta Fac. Pol.-Jur. Budap. 8 (1966) S. 1—9.

<sup>35</sup> Brósz R.: A klasszikus szolgálalom fogalma, különös tekintettel a szolgálalom és a haszonjog viszonyára. Római jogi értekezés. Bp. 1949. 79 S. (A Pázmány Péter Tudományegyetem Római Jogi Szemináriumának Kiadványai. Új sor. 4.)

<sup>36</sup> Brósz R.: Geschichtliche Ausbildung und Wesen der Superficies. AUB 9 (1968) S. 63—94.

Marton über die Entwicklung des Haftungssystems im klassischen Zeitalter,<sup>37</sup> sowie über die neuzeitlichen Wiederbelebung der klassischen custodia-Haftung<sup>38</sup> hervorheben. Mit dem Haftungssystem in spätrepublikanischer Zeit befasste sich Károly Visky.<sup>39</sup> Hier müssen auch Arbeiten Viskys über die Anwendung der Zinsbeschränkung bei Vertragsstrafen,<sup>40</sup> sowie über die privatrechtlichen Aspekte des *Votums*<sup>41</sup> genannt werden.

Aus der Reihe der Arbeiten über das römische Kaufrecht müssen wir die Arbeiten von Elemér Pólay über die Gewährschaft des Verkäufers für Sachmängel hervorheben: seine monographische Darstellung der Ausbildung der Institution und ihrer Entwicklung im Rahmen der Bedürfnissen des Warenverkehrs,<sup>42</sup> ferner seine Aufsätze über die Bestimmungen des Zwölfartafelgesetzes über die Sachmängelhaftung<sup>43</sup> oder über die Rechtsgeschichte dieser Institution in vorklassischer Zeit.<sup>44</sup> In den Problemenkreis des Kaufrechts gehören auch zwei Beiträge von Károly Visky: der erste ist dem Ursprung der *laesio enormis* gewidmet<sup>45</sup>, der zweite den römischen Vorschriften über die Verpackung.<sup>46</sup>

Über die verschiedenen Verwendungen der *actio fiduciae* im vorklassischen Recht schrieb János Biró,<sup>47</sup> mit den Fragen der sog. „*operae liberales*“, sowie mit den Problemen des Dienstvertrages beschäftigte sich Károly Visky mehrfach<sup>48</sup>.

Aus dem Kreise der extrakontraktuellen Schuldverhältnisse schrieb Ferenc Benedek über die ungerechtfertigte Bereicherung, so über die Zu-

<sup>37</sup> Marton G.: Un essai de reconstruction du développement probable du système classique romain de responsabilité civile. RIDA 3 (1949) S. 177—192.

<sup>38</sup> Marton G.: Rinascita della dottrina classica della responsabilità per custodia. IURA 7 (1953) S. 124—131.

<sup>39</sup> Visky K.: La responsabilité dans le droit romain à la fin de la république. RIDA 3 (1949) S. 427—484.

<sup>40</sup> Visky K.: L'applicazione del limite delle usure alla pena convenzionale in diritto romano. IURA 19 (1968) S. 67—82.

<sup>41</sup> Visky K.: *Votum solvit libens merito*. A *votum magánjogi vonatkozásai*. AT 1 (1954) S. 264—270.

<sup>42</sup> Pólay E.: *Az eladói kellékszavatosság a római jogban*. (Kand.-Diss. 1954)

<sup>43</sup> Pólay E.: *Az eladói kellékszavatosság szabályozásának első megjelenése a római jogban* (A Szegedi Tudományegyetem Állam- és Jogtudományi Karának Évkönyve. Bp. 1953 S. 115—136.)

<sup>44</sup> Pólay E.: *Az eladói kellékszavatosság a preklasszikus római jogban*. Szeged 1964. 75. S. (Acta Jur. et Pol. Szeged. Tom XI. Fasc. 9.)

<sup>45</sup> Visky K.: *Appunti sulla origine della lesione enorme*. IURA 12 (1964) S. 40—64.

<sup>46</sup> Visky K.: *Göngyölegre vonatkozó szabályok a római jog forrásaiban*. (Csoomagolástechnika 1957 S. 34—35)

<sup>47</sup> Biró J.: *Az actio fiduciae és alkalmazási köre a preklasszikus jogban*. Szeged 1967. 31 S. (Acta Jur. et Pol. Szeged Tom. XIV. Fasc. 2.)

<sup>48</sup> Visky K.: *Osservazioni sulle „artes liberales“*. Synteleia V. Arangio—Ruiz II. 1964 S. 1068—1074; *Die artes liberales in den römischen Rechtsquellen unter Berücksichtigung der Ulpianstelle D. 50. 13. 1 pr. G. u. R. I* (1968) S. 268—295; *La qualifica della medicina e dell'architettura nelle fonti del diritto romano*. IURA 10 (1959) S. 24—66; *Philosophy as ars liberalis in the sources of roman law*. The Journal of the Scottish Universities 1964 S. 39—49; *Retribuzioni per il lavoro giuridico nelle fonti del diritto romano*. IURA 15 (1964) S. 1—31; *Festők, szokások és alkotásaik a római jog tükrében*. AT 15 (1968) S. 190—202; *Esclavage et artes liberales à Rome*. RIDA 3 S. 15 (1968) S. 473—485.

sammenhänge von Geldeigentum und Bereicherungsanspruch<sup>49</sup> über die Datio als tatbestandsmässige Voraussetzung der klassischen Kondiktion<sup>50</sup> und er versuchte auch zuletzt monographisch das System des römischen Bereicherungsrechts<sup>51</sup> zu bearbeiten.

Mit dem Erbrecht beschäftigte sich in der genannten Periode bloss eine einzige Arbeit. Dies war der Aufsatz von Elemér Pólay über den Ursprung des römischen Testamentes<sup>52</sup>.

8. Mit den Fragen des römischen Verfassungs-, Verwaltungs- und Strafrechts befasste sich die ungarische Romanistik wenig: nur die kurze Mitteilung von Robert Brósz<sup>53</sup> gehört in diesen Themenkreis. Probleme des römischen Staates und seiner Verfassung wurden meistens von den Althistorikern behandelt, verständlicherweise eher aus historischem, denn juridischem Blickfeld. Von diesen Arbeiten haben jedoch die Studien von György Úrögdy über die Entstehung des kaiserlichen Fiskus,<sup>54</sup> sowie von András Mócsy über die Autonomie-Bestrebungen des späten Dominates<sup>55</sup> auch für die Juristen eine Bedeutung.

9. Erfreulich ist demgegenüber die Tatsache, dass in jüngster Zeit auch die ungarische Romanistik engere Verbindungen mit der von Mitteis inaugurierten und angeregten Forschungsrichtung des römischen Provinzialrechtes aufnahm. Es ist verständlich, dass im Mittelpunkt des Interesses vor allem die beiden römischen Provinzen im Donaubecken, Pannonia und Dacia standen.

Unter den Arbeiten, die sich mit dem an juristischen Quellen reicheren Recht Dakiens befassten, müssen wir vor allem die Ergebnisse von Elemér Pólay hervorheben, der eine ganze Reihe seiner Studien der Untersuchung der siebenbürgischen Wachstafeln widmete. Er untersuchte z. B. das Problem der Wechselwirkung der römischen Reichsrechtes und des Peregrinenrechtes in Dakien.<sup>56</sup> Es gelang ihm, zu beweisen, dass auch hier — insbesondere auf dem Gebiet des Vermögensrechts — Phänomene auftauchten, die einerseits die Rezeption des Reichsrechtes in der lokalen Praxis anzeigen, andererseits von einer Wirkung des lokalen Peregrinenrechtes auf das in Dakien gültige Reichsrecht bezeugen. In der Abhandlung, wo er die Stipulationsklausel in den Wachstafeln untersucht,<sup>57</sup> kommt er zur Feststellung,

<sup>49</sup> Benedek F.: Pénztulajdon és kondíció a római jogban. Jogtörténeti Tanulmányok I (1965) S. 251—269.

<sup>50</sup> Benedek F.: A jogalap nélküli gazdagodási kötelelem létesítő tényei a klaszikus római jogban (Jubileumi Tanulmányok II. Pécs 1967 S. 51—79).

<sup>51</sup> Benedek F.: Jogalap nélküli gazdagodás a római jogban. (Kand. Diss. 1968)

<sup>52</sup> Pólay E.: A római végrendelet eredete. Szeged 1966 46 S. (Acta Jur. et Pol. Szeged. Tom. II. Fasc. 3.)

<sup>53</sup> Brósz R.: Use and meaning of the therms „decurio” and „curialis” in the sources of Roman law. AUB 4 (1962) S. 133—146.

<sup>54</sup> Úrögdy Gy.: A fiscus Caesaris alapításához. AT 7 (1960) S. 61—68.

<sup>55</sup> Mócsy A.: Ubique respublica. AAASH 10 (1963) S. 367—384.

<sup>56</sup> Pólay E.: A római birodalmi jog és a peregrin jog kölcsönhatásának jelei az erdélyi viaszostáblák okiratyanyagában. Szeged 1961 27 S. (Acta Jur. et Pol. Szeged Tom. CIII. fasc. 4) = Die Zeichen der Wechselwirkungen zwischen dem römischen Reichsrecht und dem Peregrinenrecht im Urkundenmaterial der siebenbürgischen Wachstafeln. ZSS. Rom. Abt. 79 (1962) S. 51—85.

<sup>57</sup> Pólay E.: A stipulatio szerepe az erdélyi viaszostáblák okiratyanyagában. Szeged 1963. 34 S. (Acta Jur. et Pol. Szeged. Tom X. fasc. 3) = Die Rolle der Stipulation in den Urkunden der siebenbürgischen Wachstafeln. JJP XV (1965) S. 185—220.

dass die Stipulationsform in Dakien in vierfacher Funktion verwendet wurde: als Darlehnsstipulation, Eviktionstipulation, stipulatio poenae und fidejussio. Er gelangt zur Einsicht, dass die Stipulation sowohl von den Bürgern, als auch von den Peregrinern angewandt wurde, von den letzteren wohl mit dem Zweck, die Geltendmachung ihrer Rechtsansprüche vor den römischen Gerichten erleichtern.

Anderswo untersucht er die formellen Unterschiede zwischen den Sklaven-Kaufverträge auf Wachstafeln, die in Herculanium und die in Dakien gefunden wurden.<sup>58</sup> In zwei weiteren Arbeiten skizziert er das Recht des Arbeitsvertrages, bzw. des Gesellschaftsvertrages in Dakien und seine inhaltlichen Abweichungen vom Reichsrecht.<sup>59</sup> Zu beachten ist die ihm gewonnene Konsequenz, dass die juristische Lage des freien Lohnarbeiters in Dakien nicht einmal der formalen Rechtsgleichheit des Reichsrechtes entsprach, und dass jenes Disziplinierungsrecht, dass dem Arbeitsgeber zugesagt wurde, eine juristische Unter- bzw. Überordnung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitsgeber hervorbrachte. Von diesen prinzipiell dispositiven Regeln konnte der Arbeitnehmer praktisch nicht abweichen, doch trat eine Abweichung dort ein, wo diese für den Arbeitnehmer günstig war. Derselbe Verfasser bearbeitete zuletzt die in den siebenbürgischen Urkunden oft vorkommenden vertraglich festgelegten Garantien.<sup>60</sup>

Mit der Frage der *mancipatio* in den Wachstafelurkunden beschäftigte sich Károly Visky,<sup>61</sup> mit den Kollegien in Dakien János Biró.<sup>62</sup>

K. Visky bearbeitete auch — in einer Reihe von Veröffentlichungen den juristischen Inhalt jener Inskriptionen, die aus verschiedenen Städten der Provinz Pannonien erhalten blieben,<sup>63</sup> J. Biró beschäftigte sich mit den Kollegien von Aquincum,<sup>64</sup> Gy. Diószdi mit der Frage der Möglichkeit eines Rechtsunterrichtes in Pannonien.<sup>65</sup>

Wir müssen noch die Monographie des Althistorikers Árpád Dobó über die Verwaltung Pannoniens zur Zeit des Prinzipates erwähnen, da diese Arbeit viele Aspekte aufweist, die auch für den Juristen vom Nutzen sind.<sup>66</sup>

Dank der oft mühsamen Forschungsarbeit all dieser Verfasser erfuhren

<sup>58</sup> Pólay E.: Sklaven-Kaufverträge auf Wachstafeln aus Herculanium und Dakien. AAASH 10 (1962) S. 385—397.

<sup>59</sup> Pólay E.: Három munkaszereződés a római Dáciából. Szeged 1958 38 S. (Acta Jur. et Pol. Szeged. Tom. IV. fasc. 5); Ein Gesellschaftsvertrag aus dem römischen Dakien. AAASH 8 (1960) S. 417—438.

<sup>60</sup> Pólay E.: Die Obligationssicherheit in den Verträgen der siebenbürgischen Wachstafeln. Klio 40 (1962) S. 142—168.

<sup>61</sup> Visky K.: Quelques remarques sur la question des mancipations dans les triptiques de Transylvanie. RIDA 3. S. 11 (1964) S. 267—280.

<sup>62</sup> Biró J.: Kollégiumok a római Dáciában. Szeged 1963. 34 S. (Acta Jur. et Pol. Szeged. Tom X. fasc. 6)

<sup>63</sup> Visky K.: A római magánjog Aquincum feliratos emlékein. Arch. Ért. (1952) 113—131; Magánjogi vonatkozások Intercisa feliratos kövein. Arch. Ért. (1957) S. 14—23; Diritto romano nelle iscrizioni di Savaria, IURA 9 (1958) S. 81—100; Adalékok a római Scrabantia jogi életéről. Soproni Szemle (1960) S. 126—142; Tracce di diritto ereditario romano nelle iscrizioni della Pannonia. IURA 13 (1962) S. 110—132; Jus italicum és Pannonia. AT 10 (1963) S. 191—200.

<sup>64</sup> Biró J.: Kollégiumok Aquincumban. Szeged 1966. 35 S. (Acta Jur. et Pol. Szeged. Tom. XIII. fasc. 3.)

<sup>65</sup> Diószdi Gy.: A jogtanítás nyomai Pannóniában. AT 8 (1961) S. 99—103.

<sup>66</sup> Dobó A.: Die Verwaltung der römischen Provinz Pannonien von Augustus bis Diocletianus. Die provinzielle Verwaltung. Budapest 1968. 201 S.

unsere Kenntnisse betreffs des Rechtslebens dieser zwei Provinzien eine bedeutende Erweiterung und Vertiefung.

10. Unsere Übersicht über die ungarischen Beiträge zur Erforschung des römischen Privatrechts wäre nicht vollständig, wenn wir einige Zivilisten übersehen würden, die sich auch literarisch auf dem Gebiet des römischen Rechts betätigten. Neben den Arbeiten von Endre Nizsalovszky und des schon zitierten Miklós Világhy müssen wir noch die Abhandlung von Imre Sárándi über den Rechtsmissbrauch,<sup>67</sup> jene von Emilia Weiss über die Ungültigkeit der Verträge<sup>68</sup>, sowie die römisch-rechtliche Abschnitte der Monographie von Ferenc Mádl über die deliktuelle Haftung<sup>69</sup> hervorheben.

In diesen Zusammenhang gehört die originelle Arbeit von Aladár Halász, im Grunde zivilistischen Charakters, die aber im Abschnitt II. (über die Fiktionen) und III. (über den Charakter der juristischen Person) z. T. auch mit römischen Quellen arbeitet.<sup>70</sup>

Die Erforschung der mittelalterlichen und neuzeitlichen Geschichte des römischen Rechts in Ungarn befindet sich bloss im Anfangsstadium. Ausser der mehr populär gehaltenen Schrift von Mihály Móra über das Weiterleben des römischen Rechtes<sup>71</sup> erschien im behandelten Zeitalter nur aus der Feder des Rechtshistorikers György Bónis eine Zusammenfassung über den Einfluss des römischen Rechts in Ungarn.<sup>72</sup>

12. Aus der ungarländischen romanistischen Fachliteratur muss man zuletzt noch die didaktischen und die methodologischen Arbeiten, ferner die Referate über die neueren Forschungseinrichtungen der Romanistik erwähnen. Mihály Móra behandelte in mehreren Veröffentlichungen die Problematik der historischen und juristischen Betrachtungsweise des römischen Rechts<sup>73</sup> und die ausländischen vulgarrechtlichen Forschungen.<sup>74</sup> György Diósi schrieb über Nutzen und Gefahren der rechtsvergleichenden Methode in Erforschung des altrömischen Rechts.<sup>75</sup> Über die neueren in- und ausländischen Forschungen referierten Mihály Móra<sup>76</sup> und Elemér Pólay.<sup>77</sup>

<sup>67</sup> Sárándi J.: Sloupetreblenie pravom po rimskomu pravu. AUB 2 (1961) S. 163 ff.

<sup>68</sup> Weiss E.: A szerződés érvénytelenségének kérdése a római jogban. Acta Fac. Pol.-Jur. Budap. 6 (1964) S. 135 ff.

<sup>69</sup> Mádl F.: A deliktualis felelősség a társadalom és a jog fejlődésének történetében. Bp. 1964.

<sup>70</sup> Halász A.: A Szász—Schwarz tanítása a jogalanyról. Kand.-diss. 1958.

<sup>71</sup> Móra M.: A római jog továbbéléséről. Acta Fac. Pol.-Jur. Budap. 1 (1967) S. 23—50.

<sup>72</sup> Bónis Gy.: Einflüsse des römischen Rechts in Ungarn. Milano 1964. 113 S. (Jus Romanum Medii Aevi Pars V, 10.)

<sup>73</sup> Móra M.: A jogtörténeti és jogász szemlélet kérdése a római jogban. JK 18 (1963) S. 135—142; = Die historische und juristische Betrachtungsweise im römischen Recht. AAASH 11 (1963) S. 103—120; Megjegyzések a jogtörténeti szemléletről a római jogban. AT 13 (1966) S. 41—66.

<sup>74</sup> Móra M.: A római jog újabb kutatási irányáról. AT 9 (1962) S. 202—213 = Über eine neue Richtung der romanistischen Forschung. AUB. 4 (1963) S. 51—67; Die vulgarrechtliche Forschungseinrichtung. G. u. R. I. Berlin 1968 S. 133—149.

<sup>75</sup> Diósi Gy.: A jogösszehasonlító módszer alkalmazásának hasznáról és veszélyeiről az ősi római jog kutatásában. Acta Fac. Pol.-Jur. Budap. 10 (1968) S. 133—143.

<sup>76</sup> Móra M.: Über den Unterricht des römischen Rechtes in Ungarn, in den letzten hundert Jahren. RIDA 3. S. 11 (1964) S. 409—429.

<sup>77</sup> Pólay E.: O nowe kierunki badan prawa rzymskiego, Czasopismo Prawno — Historyczne 15 (1963) S. 277—286.

Aus der ziemlich armseligen didaktischen Fachliteratur kann man nur die ungarische Übersetzung des Lehrbuches von Novickij und Peretjerskij<sup>78</sup> das in mehreren Auflagen erschienene Lehrbuch von Géza Marton,<sup>79</sup> das Skriptum von Elemér Pólay<sup>80</sup> und einige Skripta erwähnen, die als Kollektivarbeit entstanden.<sup>81</sup>

13. Die Rundschau der heutigen ungarischen Romanistik darf man mit der Feststellung abschliessen, dass wenn auch ihre Ergebnisse nicht mit jenen der westeuropäischen Länder zu vergleichen sind, die eine grosse Tradition in der romanistischen Forschung besitzen, so dokumentieren doch die in unserem Referat angeführten ungefähr hundert längere oder kürzere Arbeiten den Umstand, dass in der Rechtswissenschaft unseres Landes die Romanistik eine zwar bescheidene, doch anständige Stelle erhielt, und bestrebt ist, ihre Arbeit mit der internationalen Entwicklung dieses Fachgebietes zu verbinden. Bei der Beurteilung ihrer Leistungen muss man auch die stiefmütterlichen objektiven und subjektiven Verhältnisse der Nachkriegsjahre in Betracht ziehen. Wenn man jedoch daran denkt, dass die überwiegende Mehrzahl der erwähnten Arbeiten grösstenteils im letzten Jahrzehnt entstand, so ist es vielleicht nicht ganz unberechtigt, mit einer begründeten Hoffnung einer schönen Zukunft der Romanistik in Ungarn entgegenzublicken.

<sup>78</sup> Novickij, I. B.—Peretjerszkij I. Sz.: Római magánjog. Bp. 1951. 374 S.

<sup>79</sup> Marton G.: A római magánjog elemeinek tankönyve. Intitúciók. Bp. 1957. 315 S. (umgearb. Ausgabe der 6. Aufl. 1947).

<sup>80</sup> Pólay E.: Római jog. I—II. Szeged 1951 (litogr.)

<sup>81</sup> Marton G.—Oriás N.: Római jog I—II 1952/53; Brósz R.—Pólay E.—Móra M.: A római magánjog elemei. I—II. Bp. 1967/68.